SKOS CSIAS COSAS
Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Konzept

SKOS-Richtlinien

Revision in drei Etappen

August 2023

Monbijoustrasse 22, Postfach, CH-3000 Bern 14
T 031 326 19 19, admin@skos.ch, www.skos.ch

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage: SKOS-Strategie 2025 ..... **3**

Zeitplan der drei Etappen **3**

1. Etappe – Korrekturen **4**

2. Etappe – Hauptteil **5**

Inhaltliche Schwerpunktthemen der 2. Etappe **5**

Weitere Themen der 2. Etappe **6**

Themen, die an anderer Stelle behandelt werden **7**

3. Etappe – Personen in Wohn- und Lebensgemeinschaften **8**

Ausgangslage: SKOS-Strategie 2025

Mit der Erarbeitung ihrer neuen Strategie 2025 hat sich die SKOS intensiv mit den Herausforderungen auseinandergesetzt, vor denen die Sozialhilfe in den nächsten Jahren steht. Als strategisches Ziel wurde unter anderem die Umsetzung des nächsten Revisionsschrittes der SKOS-Richtlinien unter Berücksichtigung der Anliegen aus der Praxis und unter Beachtung der Ergebnisse von Lehre, Forschung und Rechtsprechung festgelegt. Ferner haben die SODK wie auch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) Anliegen in Form von Prüfaufträgen eingegeben. Diese Überlegungen werden auch die kommenden Etappen bei der Weiterentwicklung der SKOS-Richtlinien prägen.

Die Revision ist in drei Etappen gegliedert: die erste Etappe korrigiert, die zweite Etappe widmet sich diversen Themen und die dritte Etappe beinhaltet das Thema Personen in Wohn- und Lebensgemeinschaften (Konkubinat). Zum letzten Thema müssen Entscheidungsgrundlagen und Argumentarien erst noch geschaffen werden, was mehr Zeit in Anspruch nimmt.

Zeitplan der drei Etappen

1. Etappe (Korrekturen)		**2. Etappe (Hauptteil)**		**3. Etappe (Konkubinate)**	
12.22	RiP Fertig Teil 1	09.24	RiP Fertig Teil 2	09.25	RiP Fertig Teil 3
03.23	GL Verabschiedung Teil 1	10.24	GL Entwurf Teil 2	10.25	GL Entwurf Teil 3
04.23	Vorstand SKOS Genehmigung	11.24-01.25	Vernehmlassung Teil 2	11.25-01.26	Vernehmlassung Teil 3
05.23	SODK Vorstand Genehmigung Teil 1	04.25 05.25	Verabschiedung SKOS Vorstand Genehmigung SODK Plenum	03.26	GL Verabschiedung Teil 3
01.24	**Inkrafttreten Teil 1**	**01.26**	**Inkrafttreten Teil 2**	04-05.26	Verabschiedung SKOS Vorstand / Genehmigung SODK Plenum
				01.27	**Inkrafttreten Teil 3**

1. Etappe – Korrekturen

Die erste Etappe beinhaltete Korrekturen. Deshalb wurde hierfür ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Vernehmlassung bei den SKOS-Mitgliedern gewählt. Der SODK Vorstand hat die Änderungen am 4. Mai 2023 genehmigt. Sie werden am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Dieses verkürzte Verfahren wird auch in Zukunft nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

Präzisierung Begriff Unterstützungseinheit (SKOS-RL C.2, Erläuterungen b)

Der Begriff der **Unterstützungseinheit** wird auf Anregung der Lehre und der Kommission Rechtsfragen hin präzisiert. Der Grund liegt darin, dass in vielen Kantonen der Begriff der Unterstützungseinheit nicht ausdrücklich in den rechtlichen Grundlagen definiert ist.

Elterliche Unterhaltspflicht (SKOS-RL D.4.2)

Das Bundesgericht verneint in seiner neuesten Rechtsprechung [1] die künftige Aktivlegitimation der Sozialhilfebehörde zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen, die gemäss ZGB auf die Sozialhilfe übergegangen sind. Die SKOS-RL müssen entsprechend angepasst werden.

Entschädigung für Haushaltsführung (SKOS-RL D.4.5. Erläuterungen lit. a)

Die aktuelle Formulierung von SKOS-RL D.4.5 Erläuterungen lit. a widerspricht der Grundvoraussetzung in SKOS-RL D.4.5 Abs. 1, dass eine Haushaltsentschädigung nur in Frage kommt, wenn die nicht unterstützte Person berufstätig ist.

Anspruch auf rückwirkende Auszahlungen bei Fehlern des Sozialhilfeorgans (SKOS-RL E.3)

Die Kommission Rechtsfragen hat empfohlen, die Modalitäten zum rückwirkenden Anspruch bei Fehlern seitens Sozialdienst in die Richtlinien aufzunehmen, da es aus rechtlicher Sicht nicht sein kann, dass die Sozialhilfe zu viel bezahlte Leistungen zurückverlangen kann, aber zu wenig bezahlte Leistungen nicht nachbezahlen muss, wenn der Fehler bei ihr liegt. Diese Praxis wird bereits von vielen Sozialdiensten gelebt.

[1] Entscheid BGE 5A_382/2021 (mit Verweis auf BGE 5A_75/2020)

2. Etappe – Hauptteil

Inhaltliche Schwerpunktthemen der 2. Etappe

1. Anpassung des Grundbedarfs

Die SODK hat der SKOS einen Prüfauftrag betreffend das System zur Anpassung des Grundbedarfs gegeben. Dabei sollen die aktuell geltende Koppelung an die Anpassung der AHV/IV-Renten nach Mischindex mit der Koppelung an den Landesindex der Konsumentenpreise verglichen werden.

Die Arbeitsgruppe Grundbedarf hat einen Zwischenbericht an die GL und die SODK erarbeitet.

2. Rechtsberatung von Sozialhilfebeziehenden

Das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV resp. die Steuergruppe der Plattform gegen Armut empfiehlt, «die Aufnahme eines Anspruchs auf Rechtsberatung in die SKOS-Richtlinien anzustreben».

Die Kommission Rechtsfragen bearbeitet das Thema. Sie hat im Sommer 2023 einen Zwischenbericht in Form einer Antwort an das BSV formuliert und prüft in einem zweiten Schritt mögliche Anpassungen der Richtlinien.

3. Vermögensfreibetrag

Die Geschäftsleitung will eine Anpassung der in der Sozialhilfe zu gewährenden Vermögensfreibeträge prüfen. Sie hat dazu ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dabei sollen insbesondere Vergleiche zum neu eingeführten Bürgergeld in Deutschland gemacht werden, mit Berücksichtigung des neuen Konzepts der Karenzfristen. Auf der Basis dieses Gutachtens wird die RiP Vorschläge erarbeiten.

4. (Weiter-)Bildung

Die SODK hat empfohlen, die Sprachförderung besser in den SKOS-RL zu verankern. Die GL will eine bessere Verankerung der Ziele der Weiterbildungsoffensive in den Richtlinien unter A.2. Ziele der Sozialhilfe. Erwähnt werden soll auch die Förderung der Grundkompetenzen von Erwachsenen.

Die Kommission RiP empfiehlt, das Kapitel SIL betreffend Bildung zu überarbeiten und weniger restriktiv zu formulieren. Es soll mit Blick auf die Bildung geschaut werden, was als grundversorgende und was als fördernde SIL betrachtet werden kann.

5. Rückerstattung

Die SODK hat eine Prüfung des Anliegens, die Rückerstattungspflicht klarer zu regeln (gemäss Faktenblatt SODK), vorgeschlagen. Konkret soll geprüft werden, ob der Katalog nicht rückerstattungspflichtiger Leistungen ausgeweitet oder vereinfacht werden soll.

Es liegt ein Zwischenbericht vor zum Thema z.H. der SODK. In Absprache mit der SODK wird der Auftrag von der Geschäftsleitung konkretisiert.

6. Hilfe in Notlagen / Nothilfe

Die Formulierung ist aktuell zu eng und restriktiv. Sie soll entsprechend der Rechtsprechung formuliert werden.

Weitere Themen der 2. Etappe

7. Elternbeiträge/Unterhalt

Die Kommission Rechtsfragen empfiehlt, die SKOS-RL betreffend Vereinbarung zwischen der Sozialhilfe und den Eltern zu revidieren und rechtlich korrekt abzubilden.

8. Digitale Grundversorgung

Die Geschäftsleitung empfiehlt, die Inhalte des neuen Merkblatts zur digitalen Grundversorgung in die SKOS-Richtlinien und Erläuterungen einfliessen zu lassen.

9. Soziale und berufliche Integration

Die Kommission Richtlinien und Praxis empfiehlt, die Inhalte zur beruflichen Integration neu resp. erneut in einem eigenen Unterkapitel des allgemeinen Teils zu bündeln.

10. Persönliche Hilfe

Die Geschäftsleitung empfiehlt mit Verweis auf die SKOS-Strategie 2025, dass das Thema persönliche Hilfe inhaltlich ausgebaut und als gleichwertiger Teil der Sozialhilfe neben wirtschaftlicher Hilfe dargestellt wird.

11. Kinder und Jugendliche

Die Kommission RiP empfiehlt, dass die besonderen Bedürfnisse von Kindern und jungen Erwachsenen (z.B. bei den SIL) expliziter in den SKOS-RL genannt werden.

12. Junge Erwachsene und Wohnen

Die Kommission RiP empfiehlt, dass die im Rahmen der Revision 2015/2016 eingeführten Verschärfung betreffend Finanzierung von WG-Zimmern und eigener Wohnungen für junge Erwachsene überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Sie können für junge Erwachsene in manchen Fällen kontraproduktive Wirkungen betreffend ihre Ausbildung resp. ihrer beruflichen Integration haben.

Themen, die an anderer Stelle behandelt werden

13. Prüfung von punktuellen Annäherungen an EL-Bestimmungen

Die Koordinationsgruppe hat das Thema gestrichen und empfiehlt, die Themen Vermögensfreibetrag und Grundbedarf separat zu bearbeiten.

14. Zweckentfremdung von Altersguthaben

Aus Sicht der SODK sollen die Fragen betreffend Zweckentfremdung von Altersguthaben geprüft werden (Verwendung von Vorsorgegeldern entgegen dem Vorsorgezweck für die Rückzahlung von Sozialhilfeschulden).

Es hat sich herausgestellt, dass aufgrund der klaren Formulierung in den SKOS-RL keine RL-Revision notwendig ist. Mit einem im Juni 2023 veröffentlichten Merkblatt [2] wird die bestehende Regelung aber konkretisiert.

[2] SKOS (2023): Umgang mit Freizügigkeitsguthaben in der Sozialhilfe.

3. Etappe – Personen in Wohn- und Lebensgemeinschaften

Das Thema Konkubinats- und Haushaltsführungsbeitrag beschäftigt die SKOS bereits seit mehreren Jahren. Seit langem wird das Thema als Problem identifiziert, es liegen aber keine realistischen Lösungsvorschläge vor.

Um das weitere Vorgehen zu dieser kontroversen Frage festlegen zu können, wird die Geschäftsstelle bis im Frühling 2024 einen Bericht erstellen, der die Fragestellung und die bisherigen Arbeiten zusammenfasst und mögliche Szenarien formuliert. Aufgrund dieses Berichts kann die GL über das weitere Vorgehen entscheiden.

Konkubinat

Die RL zur Unterstützung von Personen in Lebensgemeinschaften sollen überarbeitet werden auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Haushaltsführung/Care Arbeit

Bestimmungen zum Erfassen von Arbeitstätigkeiten unterstützter Personen für nicht unterstützte Personen im selben Haushalt sollen überarbeitet werden auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse. Gemäss SKOS-Strategie ist dabei ein besonderer Fokus auf der Care Arbeit zu legen.